

Konzessionelle Finanzierung (Soft Loans)

International Business Development / Soft Loans
Stand: 15. Jänner 2024

Inhalt

1. Konzessionelle Finanzierung (Soft Loans) - Allgemeines.....	3
2. Soft Loan-Fähigkeit des Empfängerlandes.....	5
2.1 Derzeit mögliche Soft Loan-Empfängerländer.....	5
3. Soft Loan-Fähigkeit des Produktes/Projekt.....	7
3.1 Gemäß OECD Arrangement.....	7
3.2 Gemäß österreichischer Soft Loan-Politik.....	7
3.2.1 Dienstleistungen.....	7
3.2.2 Markteinstieg.....	7
3.2.3 Wirtschaftspolitische Relevanz für Österreich.....	7
3.2.4 Nachhaltigkeit.....	8
4. Soft Loan-Konditionen.....	9
5. Antragsprozedere für Soft Loan-Finanzierungen.....	10
5.1 Auftragsvergabe durch ein Tenderverfahren.....	10
5.2 Auftragsvergabe durch Direktverhandlungen.....	10
6. Programm zur Unterstützung Projekt identifizierender und/oder Projekt vorbereitender Leistungen.....	11

1. Konzessionelle Finanzierung (Soft Loans) - Allgemeines

Neben der Exportfinanzierung zu kommerziellen Konditionen kann die österreichische Exportwirtschaft unter bestimmten Voraussetzungen (Kapitel 1 bis 6) die Refinanzierung zu Soft Loan-Konditionen nutzen. Soft Loan-Finanzierungen stehen nur für ausgewählte Länder und Projekte zur Verfügung.

Ziel

Soft Loan-Finanzierungen werden gemäß der vom Bundesministerium für Finanzen verfolgten österreichischen Soft Loan-Politik zur Unterstützung der österreichischen Exportwirtschaft im internationalen Wettbewerb und mit dem Ziel eingesetzt, zur nachhaltigen Entwicklung der Empfängerländer beizutragen. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich in EURO.

Exporteursqualifikation

Das in Österreich ansässige Exportunternehmen/der in Österreich ansässige Generalunternehmer muss im entsprechenden Sektor über Mitarbeiter mit fachspezifischem Know-how in Österreich verfügen, dieses weiterentwickeln und im entsprechenden Sektor von Österreich aus vergleichbare Referenzprojekte ohne Soft Loan-Finanzierung durchgeführt haben und weiterhin durchführen.

Form

Soft Loan-Finanzierungen werden als **Pre-mixed Credit** (ein Kredit mit niedrigem Zinssatz, langer Kreditlaufzeit und tilgungsfreier Periode) dargestellt. Stützungsleistungen der Öffentlichen Hand ermöglichen diese günstigen Konditionen.

Aufgrund der besonderen entwicklungspolitischen Motivation im Zusammenhang mit Soft Loan-Finanzierungen wird vom Bundesministerium für Finanzen im Rahmen einer Sondermaßnahme b.a.w. eine Reduktion des Garantieentgeltes gewährt, die gemeinsam mit der Übernahme eines Teils der sonstigen Finanzierungskosten eine Reduktion der Gesamtkosten für den Abnehmer bewirkt.

Auslandsanteil

Soft Loan-Finanzierungen sind überwiegend an österreichische Lieferungen/Leistungen gebunden. Der maximal zulässige Auslandsanteil (darunter versteht man Drittlandszukäufe und Lokalkostenteile) ist mit 50 % vom Vertragswert festgesetzt.

Projektprüfung

Damit in der OeKB-Abteilung Internationale Beziehungen, Analysen und Nachhaltigkeit die Gruppe Nachhaltigkeit, Projektprüfung und Strategie die Erfüllung der Kriterien bei Ihrem Projekt prüfen kann, legen Sie bitte dem Garantieantrag einen ausgefüllten Soft Loan-Fragebogen bei. Für sogenannte de-minimis-Projekte, das sind jene mit einem Auftragswert unter 2 Mio. SZR (Sonderziehungsrechte), ist ein vereinfachter Fragebogen vorgesehen.

Darin sind nicht nur Fragen zum Projekt, sondern auch solche, die zur besseren Erklärung des Projektcharakters führen sollen sowie zum Exportunternehmen selbst, enthalten. Dies soll sicherstellen, dass nur österreichische Exportunternehmen, die bereits nachweislich über das zur Durchführung des beantragten Projektes erforderliche Know-how in Österreich verfügen, in den Genuss österreichischer Soft Loans kommen können.

Des Weiteren ist – für den Fall ausschließlicher oder vorwiegender Dienstleistungsexporte im Rahmen des österreichischen Soft Loan-Programmes – eine klare Darstellung, welche Leistungen als Soft Loan-fähig angesehen werden können, enthalten.

Neben den Anforderungen an den österreichischen Exporteur – Prüfung der Bonität und Erfüllungsfähigkeit – wird künftig stärker als bisher auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kommerziell- und Soft Loan-finanzierten Exportgeschäften geachtet.

2. Soft Loan-Fähigkeit des Empfängerlandes

im Sinne

- des OECD Arrangements, das sind jene Länder, deren Pro-Kopf-Einkommen die derzeitige Grenze von USD 4.465,-- nicht überschreitet und
- der österreichischen Garantiepolitik, das sind jene Länder, für die es eine offene Garantiepolitik im mittel- und langfristigen Bereich gibt oder
- der österreichischen Soft Loan-Politik, das sind Länder, die auf Grund einer entsprechenden Dynamik in ihrem Wirtschaftswachstum explizit als Soft Loan-Zielländer definiert sind.

Mögliche Beschränkungen

Bei Bedarf können jedoch im vorher genannten zulässigen Länderkreis sowohl länder- als auch transaktionsbezogene Beschränkungen für einzelne Empfängerländer festgelegt werden. Das gilt besonders, wenn negative wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen im Empfängerland auftreten.

Ausgeschlossen sind Länder, für die gemäß österreichischer Garantiepolitik keine Deckungsmöglichkeit besteht.

2.1 Derzeit mögliche Soft Loan-Empfängerländer

Auf Basis des zulässigen Länderkreises gemäß OECD-Arrangement sowie der vom Bundesministerium für Finanzen verfolgten Soft Loan-Politik sind derzeit folgende Länder als Soft Loan-Empfängerländer möglich.

In der Klammer finden Sie Hinweise auf die OECD-Länderklassifizierung (KAT 3 bis KAT 7), die UN-Klassifizierung als LDC (Least Developed Countries) und das Erfordernis einer Mindestkonzessionalität gemäß IWF (Internationaler Währungsfonds) und/oder WB (Weltbank).

Transaktionsrichtgrößen pro Empfängerland sind telefonisch in der Gruppe International Business Development der OeKB zu erfragen.

Die Liste der Empfängerländer kann sich jederzeit ändern. Nehmen Sie daher bitte in jeder Phase der Geschäftsanbahnung/Vertragsverhandlung mit der Gruppe International Business Development der OeKB Kontakt auf.

gültig seit 16. Oktober 2023 bis auf weiteres

Region	Land
Asien	Bangladesch (KAT 5, LDC)
	Indien (KAT 3)
	Indonesien (KAT 3)
	Mongolei (KAT 7)
	Nepal (KAT 6, LDC, IWF)
	Philippinen (KAT 3)
	Vietnam (KAT 4)
Mittel- und Südamerika	Bolivien (KAT 7)
	Honduras (KAT 5, IWF)
Subsahara*	Angola (KAT 6, LDC)
	Kenia (KAT 7, IWF/WB)
	Lesotho (KAT 6, LDC, WB)
	Ruanda (KAT 6, LDC, IWF/WB)
	Senegal (KAT 5, LDC, IWF/WB)
	Tansania (KAT 6, LDC, IWF/WB)
	Uganda (KAT 6, LDC, IWF/WB)
Nahe Osten/Nordafrika/sonstige Länder in Afrika	Ägypten (KAT 6)
	Cabo Verde (KAT 6, IWF/WB)
	Marokko (KAT 3)
	Tunesien (KAT 7)

*) Für die Länder in dieser Region gelten besondere Bedingungen. Bitte kontaktieren Sie bei Interesse die Gruppe International Business Development der OeKB.

3. Soft Loan-Fähigkeit des Produktes/Projekt

3.1 Gemäß OECD Arrangement

- Projekte, die unter bestimmten Rahmenbedingungen den für den Schuldendienst erforderlichen Cashflow NICHT erwirtschaften können (Financial Non-Viability, First Key Test)

oder

- Projekte, für die von anderen OECD-Ländern keine Finanzierung zu kommerziellen Konditionen zur Verfügung steht (Availability of Funds, Second Key Test).

Für eine erste Einschätzung, ob Ihr Produkt/Projekt überhaupt Soft Loan-tauglich sein kann, ist das OECD Dokument „Ex Ante Guidance gained under the Helsinki Tied Aid Disciplines“ hilfreich. Es beschreibt, wie dieses Prüfkriterium bisher angewendet wurde.

3.2 Gemäß österreichischer Soft Loan-Politik

3.2.1 Dienstleistungen

Für reine/überwiegende Dienstleistungen, die mittels Soft Loan finanziert werden sollen, gelten zusätzliche Voraussetzungen.

Die Dienstleistung muss maßgeschneidert, klar identifizierbar, nicht mit ihrer Erbringung verbraucht sein und über längere Zeit Bestand haben. Sie muss für sich alleine stehen und darf nicht eine vorbereitende Maßnahme für ein mögliches Soft Loan-Projekt in Folge dieser Leistung darstellen.

3.2.2 Markteinstieg

Soft Loans werden als „Türöffner“ eingesetzt, mit dem Ziel, in absehbarer Zeit Geschäfte zu kommerziellen Konditionen zu ermöglichen. Soft Loans sollen nicht auf Dauer eingesetzt werden.

Zur Beurteilung dieses Kriteriums muss bei Projekten über SZR 2 Mio. von den österreichischen Unternehmen ein Konzept zur Markterschließung vorgelegt werden.

3.2.3 Wirtschaftspolitische Relevanz für Österreich

inklusive technologischer Spillover-Effekte

Im Rahmen dieses Kriteriums werden Auswirkungen eines Exportunternehmens/Herstellers oder eines Produktes/einer Dienstleistung auf andere Wirtschaftszweige untersucht und fließen in die Beurteilung eines Soft Loan-Antrages ein.

Bei Gesundheitsprojekten ist ein verstärkter Österreichbezug erforderlich:

- Es wird ein besonderes Augenmerk auf die tatsächliche österreichische Wertschöpfung gelegt,
- nicht österreichische Geräteelieferungen in einem Einzelprojekt dürfen wertmäßig die österreichischen Lieferungen (nach Ursprungszeugnisregelung) nicht übersteigen,
- Gesundheitsprojekte mit reinem Geräteeliefercharakter und/oder Mehrfachstandortbezug werden grundsätzlich nicht unterstützt.

Für Projekte mit einem Vertragswert unter SZR 2 Mio. gilt ein vereinfachtes Prüfverfahren.

3.2.4 Nachhaltigkeit

Die von Österreich zu Soft Loan-Konditionen finanzierten Projekte sollen zum wirtschaftlichen Wachstum und somit zur nachhaltigen Entwicklung der Empfängerländer beitragen. Nachhaltigkeitsaspekte werden daher bei der Prüfung eines Produktes/Projektbeschlusses auf Soft Loan-Fähigkeit berücksichtigt.

Zur Evaluierung der Nachhaltigkeit nach der Lieferung/Projektimplementierung ist bei Projekten unter SZR 2 Mio. ein Abschlussbericht zu liefern.

Für Projekte mit einem Vertragswert von über SZR 2 Mio. ist ein Monitoring vorgesehen. Über Ausmaß und Intensität des Monitorings wird im Anlassfall entschieden.

Wodurch sich die Prüfungen im Einzelnen bei Vertragswerten unter/über SZR 2 Mio. unterscheiden, erfahren Sie im Fragebogen.

4. Soft Loan-Konditionen

Soft Loan-Finanzierungen müssen gemäß OECD Arrangement grundsätzlich einen Vergünstigungsgrad (= Concessionality Level) von mindestens 35 % aufweisen.

Bei Soft Loan-Finanzierungen in „die am wenigsten entwickelten Länder“ gemäß UN-Klassifizierung (LDC – Least Developed Countries) muss der Vergünstigungsgrad mindestens 50 % betragen.

Bei Soft Loan-Empfängerländern, die der „Sustainable Lending Initiative“ unterliegen, muss der Vergünstigungsgrad darüber hinaus den Anforderungen des Internationalen Währungsfonds (IWF) entsprechen.

Um den erforderlichen Vergünstigungsgrad zu erreichen, wird die Soft Loan-Finanzierung in Form eines **Pre-mixed Credit** (ein Kredit mit niedrigem Zinssatz, tilgungsfreier Periode und langer Kreditlaufzeit) dargestellt.

Das Gesamtzuschusselement der öffentlichen Hand setzt sich aus der Zinsenstützung sowie aus anderen Kostenkomponenten (Garantieentgeltreduktionen und sonstige Finanzierungskosten) zusammen.

5. Antragsprozedere für Soft Loan-Finanzierungen

5.1 Auftragsvergabe durch ein Tenderverfahren

Sobald ein österreichischer Exporteur beabsichtigt, an einer Ausschreibung teilzunehmen, muss er zumindest 40 Bankarbeitstage vor bid closing date von dieser Absicht informieren. Bei Ausschreibungen, deren Ausschreibungsfrist weniger als 40 Bankarbeitstage beträgt, hat die Meldung über die Teilnahme innerhalb der ersten 5 Bankarbeitstage der Ausschreibungsfrist zu erfolgen.

Zu diesem Zwecke ist ein Meldeformular auszufüllen und rechtzeitig an die Gruppe International Business Development der OeKB zu übermitteln. Zeitgleich ist die Zustimmungserklärung zur Notifikation an die Gruppe International Business Development zu schicken. Der entsprechende Garantie- und Refinanzierungsantrag muss unverzüglich nach dem Zuschlag aus der Ausschreibung (tender award) gestellt werden. Der Liefervertrag darf erst nach Bekanntgabe der Beschlussfassung in den österreichischen Gremien abgeschlossen werden.

Bei Nichteinhaltung dieses Antragsprozederes wird keine Soft Loan-Finanzierung zur Verfügung gestellt.

5.2 Auftragsvergabe durch Direktverhandlungen

Im Falle von Direktverhandlungen muss der entsprechende Garantie- und Refinanzierungsantrag am Beginn der Vertragsverhandlungen gestellt werden. Der Liefervertrag darf erst nach Bekanntgabe der Beschlussfassung in den österreichischen Gremien und Vorliegen einer gültigen OECD-Notifikation abgeschlossen werden.

Bei Nichteinhaltung dieses Antragsprozederes wird keine Soft Loan-Finanzierung zur Verfügung gestellt.

6. Programm zur Unterstützung Projekt identifizierender und/oder Projekt vorbereitender Leistungen

mittels öffentlicher Zuschüsse (Grants) – kurz „Projektvorbereitungsprogramm Soft Loan“ genannt.

Im Rahmen dieses Programmes sollen Projekt identifizierende und/oder Projekt vorbereitende Leistungen im Zusammenhang mit Soft Loan-tauglichen Auslandsvorhaben durch Zuschussleistungen des Bundesministeriums für Finanzen unterstützt werden. Das Programm bezieht sich grundsätzlich auf Entwicklungsländer, die sich für Hilfsfinanzierungen gemäß OECD/DAC-Liste qualifizieren. Zudem muss grundsätzlich die Finanzierbarkeit einzelner Projekte mittels österreichischem Soft Loan gegeben sein.

oeKB

Export
Services

